



MOGUNTO

Allgemeine Geschäftsbedingungen für gewerbliche Kunden der

MOGUNTO GmbH
Dombaumeister-Schneider-Straße 4a
55128 Mainz

Registergericht: Mainz Registernummer: HRB 48195

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, und für die zugrunde liegenden Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge. Das gilt auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn diese Bedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot

1. Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend.
2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen

III. Preise

1. Die Preise sind freibleibend und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab unserem Lager ausschließlich Verpackung, Versicherung und Fracht.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, werden wir die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kostenfaktoren Löhne, Materialpreise, Energiekosten, Steuern/öffentliche Abgaben und/oder Frachtkosten anpassen, die für unsere Preisberechnung maßgeblich sind.

Wir werden die Preise ausschließlich in dem Maße erhöhen, in dem sich ein Kostenfaktor erhöht und die Erhöhung nicht durch die Reduzierung eines anderen Kostenfaktors kompensiert wird. Eine

Erhöhung unserer Gewinnmarge in diesem Fall ist ausgeschlossen. Auf Anforderung werden wir dem Kunden die Änderungen der Kostenfaktoren mitteilen.

IV. Zahlung/Aufrechnungsverbot/Zurückbehaltungsrecht

1. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
2. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.(www.bundesbank.de) berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir unsere sämtlichen Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel fällig stellen und/oder Sicherheiten verlangen. Ferner sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Verweigert der Kunde Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Darüber hinaus können wir, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Verbindung, Verarbeitung, Umbildung oder Veräußerung der von uns gelieferten Ware - auch soweit sie bereits verbunden, verarbeitet oder umgebildet ist - untersagen, die Einziehungsermächtigung und Rückgabe der Ware auf Kosten des Kunden verlangen, ohne dass dem Kunde ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Zurückgenommene Ware wird von uns durch freihändigen Verkauf verwertet und der Erlös abzüglich entstandener Kosten auf unsere Forderungen gegen den Kunden angerechnet.
5. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

V. Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten annähernd. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen vorgenommen, insbesondere eine eventuell vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk oder bei Direktversand das Werk des Versenders verlassen hat.
3. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir von unserem Vorlieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefert werden und sich die Lieferung an den Kunden aus diesem Grunde verzögert, informieren wir den Kunden unverzüglich.
4. Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, auch bei unseren Zulieferanten verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung, soweit die Störung auf die Fertigung oder Auslieferung des Liefergegenstandes von Einfluss ist. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wir haben auch das Recht unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstofferschöpfung oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder für den Fall, dass wir ohne unser Verschulden von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Transportgefahr trägt in jedem Falle der Kunde. Das gilt auch für den Fall, dass wir ausnahmsweise frachtfrei liefern. Eine Versicherung wird nur auf Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Soweit der Kunde keine besondere Weisung erteilt, erfolgt die Auswahl des Beförderungsweges nach unserem Ermessen. Wir liefern die Ware, indem wir sie von dem

- ankommenden Beförderungsmittel entladen und der Kunde an der benannten Entladestelle im Rampenbereich oder Kommissionier Bereich zur Verfügung stellen.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
 8. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs mit nicht mehr als 10 % des Lieferwertes.
 9. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) solange vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch aus später abgeschlossenen Verträgen gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten (Scheck-, Wechsel - Zahlung) bezahlt sind. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet oder seine Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a. Der Kunde tritt hiermit die Forderungen aus dem Weiterverkauf oder den sonstigen Veräußerungsgeschäften, z. B. Werkverträgen mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware vermischt, oder verbunden ist und wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben. Das gilt auch, falls der Liefergegenstand fest, z. B. in ein Gebäude eingebaut und dessen Bestandteil wird. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Kunde hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Kunde diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Kunde hiermit seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die obigen Abtretungen hiermit an.
 - b. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Kunde eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für uns aufzuheben.
 - c. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er hat sich ebenfalls das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten, soweit die Ware nicht bestimmungsgemäß von ihm oder seinem Kunden fest in ein Grundstück oder Gebäude eingebaut wird.
3. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

VII Konsignationsware

1. Die Regelungen in VII beschränken sich auf die gesondert gelieferten und auf dem Lieferschein definierten Konsignationswaren und die Beschreibung der Rechte und Pflichten der Parteien bezüglich der eingelagerten Waren. Der Liefervertrag und die dafür maßgeblichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.
2. Der Kunde stellt für die Konsignationswaren kostenlos die geeignete Lagerfläche zur Verfügung. Der Kunde trägt die laufenden Kosten für die Unterhaltung des Lagers / Ladens/ Showrooms sowie die notwendigen Aufwendungen zur Erhaltung der Waren und alle üblichen Versicherungen.
3. Wir sind jederzeit berechtigt die Rückgabe von Konsignationswaren an sich oder deren Herausgabe an Dritte durch den Kunden zu verlangen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ereignissen unverzüglich zu benachrichtigen, die das Eigentum an der Konsignationsware betreffen könnten, insbesondere von Zugriffen Dritter auf die Konsignationswaren.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht ab dem Zeitpunkt der Einlieferung an den Kunden auf den Kunden in dem Augenblick über.
6. Die Konsignationsware verbleibt auch nach ihrer Einlieferung im Alleineigentum der Mogunto GmbH, bis sie entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt wird und das Eigentum hieran auf die Vertragspartner des Kunden oder diesen selbst übergeht.
7. Wir sind während der normalen Geschäftszeiten [nach vorheriger Anmeldung] berechtigt, selbst oder durch Dritte die Konsignationsware zu besichtigen und deren Zustand und ihre ordnungsgemäße Lagerung zu überprüfen.
8. Der Kunde haftet gegenüber Mogunto für den Schaden, der ihm durch Verlust oder Beschädigung der Konsignationsware entsteht.
9. Der Kunde ist berechtigt, Konsignationsware im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs an seine Vertragspartner weiter zu verkaufen und in diesem Rahmen an Dritte zu übereignen. Eine Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere zwecks Sicherheitsleistung an Dritte, ist für die Konsignationswaren ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Mit der Verwendung der ersten Konsignationsware kommt hinsichtlich der gesamten Konsignationslagerware zwischen Mogunto und dem Kunden ein Kaufvertrag nach den jeweils aktuellen Preisen und Bestimmungen des Liefervertrages zustande.
11. Die Regelungen für Konsignationslagerwaren enden – ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf – zum Zeitpunkt der ersten Entnahme aus dem Konsignationslager oder nach dem Ablauf von 3 Monaten nach der ersten Belieferung. Dann wird die Konsignationsware in Rechnung gestellt oder auf Wunsch des Kunden wieder zurückgenommen.
12. Dem Kunden steht keinerlei Anspruch auf irgendeine Art von Ausgleich oder Entschädigung im Zusammenhang mit der Beendigung oder im Zusammenhang mit der Rückgabe der Konsignationsware zu.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelrüge, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat unsere Ware unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Anlieferung zu untersuchen. Der Kunde erfüllt seine Untersuchungspflicht, wenn er, ohne die Verpackung zu öffnen, die Ware durch geeignete Methoden auf äußerlich erkennbare quantitative oder qualitative Mängel prüft (nachfolgend die „geeigneten Prüfmethoden“). Geeignete Prüfmethoden sind insbesondere, aber nicht abschließend
 - a. die Prüfung der gelieferten Warenmenge,
 - b. die Sichtprüfung der Verpackung und
 - c. die Prüfung der Ware auf äußerlich erkennbare Transport- oder sonstige Schäden.
2. Offene Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen zu rügen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Jede Mängelrüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

3. Soweit wir für mangelhafte Ware einzustehen haben, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für Transportkosten haften wir nur insoweit, als sich diese nicht dadurch erhöht haben, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde.
4. Der Kunde kann nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist hinsichtlich der mangelhaften Ware vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen, wenn eine Nachbesserung bzw. eine Ersatzlieferung fehlschlägt. Die gleichen Rechte stehen dem Kunden auch ohne Fristsetzung dann zu, wenn Nachbesserung und Ersatzlieferung von uns ernsthaft und endgültig verweigert werden. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln - insbesondere vertragliche oder außervertragliche Schadenersatzansprüche - sind in dem in Ziffer VIII. bestimmten Umfang ausgeschlossen.
5. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unbeschränkt zu, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder im Einzelfall eine Garantie übernommen haben.
6. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

IX. Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Ziffer VIII 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
2. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer VIII 2. Satz 1 und Ziffer VIII Satz 2 lit. a sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Vorbehalt der Vertragsstrafe

1. Eine zwischen uns und dem Kunden im Einzelfall vereinbarte Vertragsstrafe bedarf zu ihrer Durchsetzbarkeit eines textförmlich erklärten Vorbehalts des Kunden bei der Annahme der Ware.
2. Ein Vertragsstrafen Vorbehalt ist direkt an uns zu richten. Unsere Mitarbeiter, Fahrer oder sonstige Dritte sind zur Entgegennahme eines Vertragsstrafen Vorbehalts nicht empfangsbevollmächtigt.

XII. Unwirksame AGB

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

XIII. Anzuwendendes Recht

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Gerichtsstand für alle Ansprüche, auch aus Wechseln und Schecks ist unser Geschäftssitz. Uns steht es jedoch frei, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.